

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

07 / KNP / 1 / 0

Stand der Nachführung:

BUD Entscheid Nr. 304 vom 13.07.2000



Kantonaler Nutzungsplan

"Augusta Raurica"



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

A.	Ergänzungsbestimmungen	1
A.1	Etappierungen	1
A.2	Archäologische Schutzzonen	1
§ 1	Spezialbestimmungen für die Archäologische Schutzzone	1
§ 2	Anpassung der Ortsplanung	2
§ 3	Aufhebung frühere Beschlüsse	2
§ 4	Gewerbezone G1 mit zusätzlichen Nutzungsbestimmungen	2
B.	Beschlüsse	2

ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

Etappierungen

Die zu den Etappen A, Bund C gehörenden Parzellen sowie die zugehörigen Strassenflächen werden nach den festgelegten Etappierungen erforscht.

Die in den Etappen erforschten Flächen werden in Abstimmung auf die Erschliessungsplanung der Gemeinde zur Überbauung freigegeben, sofern dem keine archäologischen Interessen (Erhaltung, Konservierung etc.) entgegenstehen. Die Reihenfolge der Erforschung bestimmter Teilflächen innerhalb der Etappen sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe der ertorschten Flächen zur Erschliessung und Überbauung werden durch eine spezielle Kommission - gemäss Ziff.5 des Landratsbeschlusses vom 2. Februar 1987 - festgelegt.

Die Etappen sind aufgrund der jährlichen Grabungskapazität wie folgt definiert:

Etappe A: ca. 20'000 m² *: 1987 - ca. 2006

Etappe B: ca. 23'400 m² *: ca. 2007 - ca. 2027

Etappe C: ca. 31'800 m² *: ca. 2028 - ca. 2055

* Masse ohne Strassenflächen

Archäologische Schutzzonen

Spezialbestimmungen für die Archäologische Schutzzone

- ¹ Gebiete in der Archäologischen Schutzzone sind der archäologischen Forschung vorbehalten. Nutzungen, die dieser Zielrichtung widersprechen, sind untersagt.
- ² Archäologiefremde Eingriffe aller Art wie z. B. Tief- und Hochbauten, die andern als archäologischen Zwecken dienen, sind untersagt. Die Direktion entscheidet auf Antrag der Fachstelle, ob derartige Eingriffe aus höher zu wertenden Gründen dennoch zu bewilligen sind. In jedem Fall hat die vollständige archäologische Erforschung und Dokumentation des beanspruchten Geländes jeglichen andern Massnahmen vorzugehen.
- ³ Zum Schutz der im Boden erhaltenen archäologischen Baustrukturen und historisch gewachsenen Schichtverhältnisse sind Bodeneingriffe wie das Pflügen, das Graben von Pflanzlöchern für Bäume usw. nur in Ausnahmefällen zugelassen. Derartige Eingriffe bedürfen einer Bewilligung der Direktion auf Antrag der archäologischen Fachstelle.
- ⁴ Zum Schutz der im Boden erhaltenen archäologischen Fundgegenstände sind chemische und physikalische Veränderungen des Erdreichs wie natürliche und künstliche Düngung oder das Verdichten mit schweren Bau- und Landmaschinen nur in Ausnahmefällen oder in klar definierten Ausnahmezonen zugelassen. Derartige Eingriffe bedürfen einer Bewilligung der Direktion auf Antrag der archäologischen Fachstelle.
- ⁵ In der Archäologischen Schutzzone sind Massnahmen im Sinne der Archäologie, d. h. Prospektionen, Forschungs- und Lehrgrabungen sowie Vorkehrungen wie Tief- oder Hochbauten zum Schutze, zur Erhaltung oder zur öffentlichen Erschliessung archäologischer Zeugen oder Einrichtungen, d. h. Schutzhäuser für antike Baureste, Restaurierungen von antiken Anlagen, Rekonstruktionen und didaktische Markierungen von urbanen Strukturen (Bauten, Strassenzüge usw.), Museumsbauten ("site museum"), Aufenthalts- und Erschliessungsanlagen für Besucherinnen und Besucher solcher Anlagen wie Picknickplätze, Ruhezonen, Verbindungswege usw. sowie Animationseinrichtungen zur aktiven Einbindung der Besucherinnen und Besucher in das römische Leben zulässig.
- ⁶ Erschliessungsanlagen und -bauten haben auf die natürliche/landschaftliche und bauliche Umgebung Rücksicht zu nehmen.
- ⁷ Ergibt sich durch die Erforschung, dass keine erhaltenswerten archäologischen Objekte vorhanden sind, kann die Umwandlung der Schutzzone in eine Bauzone erfolgen, sofern keine anderen planerischen Grundsätze entgegenstehen.

Anpassung der Ortsplanung

Die infolge des Kantonalen Nutzungsplanes "Augusta Raurica" notwendigen Anpassungen der Ortsplanung (Zonenplan-/ Strassennetzplannachführungen etc.) werden auf Kosten des Kantons vorgenommen.

Aufhebung frühere Beschlüsse

Die Bauvorschriften der Gemeinde gelten als aufgehoben, soweit sie zum Kantonalen Nutzungsplan und den Ergänzungsbestimmungen in Widerspruch stehen (§ 12, Abs. 4 RBG).

Gewerbezone G1 mit zusätzlichen Nutzungsbestimmungen

In der Gewerbezone G1 mit zusätzlichen Nutzungsbestimmungen sind keine Bodeneingriffe in das gewachsene Terrain erlaubt. Bauliche Massnahmen wie Foundationen etc. sind innerhalb von Aufschüttungen auf das gewachsene Terrain zu realisieren. Das gewachsene Terrain ist gemäss § 8, Abs. 1 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. 10. 1998 definiert und festgelegt.

BESCHLÜSSE

§ 13, Abs. 1 RBG, Antrag an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

RR-Beschluss Nr. 270 vom 09.02.1999

§ 13, Abs. 2 RBG, Beschluss des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Beschluss Nr. 1946 vom 20.05.1999

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.03.2000

Planaufgabe: 27.03.2000 – 25.04.2000

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kanton Basel-Landschaft erlassen:

Beschluss Nr. 304 vom 13.07.2000